

# HAUSHALTSSATZUNG DES LANDKREISES MAINZ-BINGEN FÜR DAS JAHR 2019 VOM 06.02.2019

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 Landkreisordnung i. V. m. § 95 Gemeindeordnung in den derzeit geltenden Fassungen folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	509.599.500 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	463.318.134 EUR
<b>der Jahresüberschuss auf</b>	<b>46.281.366 EUR</b>

im Finanzhaushalt	
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>58.747.301 EUR</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.084.630 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	48.800.001 EUR
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>- 39.715.371 EUR</b>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>- 19.031.930 EUR</b>

## § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 21.623.810 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EUR.

### **§ 4**

#### **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 25.000.000 EUR.

### **§ 5**

#### **Wirtschaftsplan**

Für den Bereich Abfallentsorgung werden im Wirtschaftsplan:

Der Gesamtbetrag der Kredite, die im Wirtschaftsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich sind auf 0 EUR  
festgesetzt

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, auf 0 EUR  
festgesetzt

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen auf 2.300.000 EUR  
festgesetzt

## **§ 6 Kreisumlage**

(1) Gemäß § 25 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (L FAG), in der jeweils geltenden Fassung, erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Ortsgemeinden, den Verbandsgemeinden, der verbandsfreien Gemeinde Budenheim und den großen kreisangehörigen Städten Bingen und Ingelheim eine Kreisumlage.

Der Eingangsumlagesatz der Kreisumlage wird gemäß § 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LAFG auf einheitlich 31,0 v. H. festgesetzt. Darüber hinaus erfolgt für die Gemeinden, welche eine über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl aufweisen, eine progressive Festsetzung. Dabei wird der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl um 0,265 v. H. bis zur höchstzulässigen Stufe von 150 v. H. des Eingangsumlagesatzes erhöht.

(2) Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

### Nachrichtlich:

Umlagesoll (endgültige Berechnung für Ansatz)	im Jahr 2018	172.198.883 EUR
Umlagesoll (vorläufige Berechnung für Ansatz)	im Jahr 2019	220.270.317 EUR

## **§ 7 Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 (Schlussbilanz) betrug 365.603.057,77 EUR. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt 370.219.095,77 EUR und zum 31.12.2019 (Haushaltsjahr) 416.500.461,77 EUR.

## **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Die Grenze für erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen ist in der Hauptsatzung des Landkreises Mainz-Bingen geregelt.

## **§ 9 Wertgrenze für Investitionen**

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

## § 10 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte und der Dienstvereinbarung über die Gewährung von Leistungsprämien und Leistungszulagen für Bedienstete der Kreisverwaltung Mainz-Bingen vom 14.06.2000 werden festgesetzt:

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| 1. | Leistungsprämien und Leistungszulagen   | 120.000 EUR |
| 2. | Vorgezogene Leistungsstufensteigerungen | 25.000 EUR  |

Ingelheim am Rhein, 06.02.2019

Dorothea Schäfer  
Landrätin

### **Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 14.01.2019 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

von Montag, dem 11.02.2019, bis Dienstag, dem 19.02.2019

während der allgemeinen Sprechzeiten im Bürgerbüro bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Ingelheim am Rhein, Georg-Rückert-Straße 11, öffentlich aus.

Ingelheim am Rhein, 06.02.2019

Dorothea Schäfer  
Landrätin